

## Friedhofssatzung für den Stadtfriedhof Schifferstadt

Der Stadtrat der Stadt Schifferstadt hat in seiner Sitzung am 22. Sept. 2005 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der Bestimmungen des geltenden Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### INHALTSÜBERSICHT

#### 1. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung für Bestattungen

#### 2. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

#### 3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Ruhezeit
- § 8 Umbettungen

#### 4. Grabstätten

- § 9 Ehrengrabstätten

#### 5. Gestaltung der Grabstätten

- § 10 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

#### 6. Grabmale

- § 11 Standsicherheit der Grabmale
- § 12 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale
- § 13 Entfernen von Grabmalen
- § 14 Erhaltung von historisch wertvollen Grabmalen

.....  
HINWEIS:

Die Friedhofssatzung für den Stadtfriedhof Schifferstadt vom 10.10.2005, im Amtsblatt veröffentlicht am 21.10.2005, ist am 22.10.2005 in Kraft getreten.

1\*) Geändert durch 1. Änderungssatzung vom 26.09.2011 mit Beschluss vom 25.08.2011; im Amtsblatt am 30.09.2011 veröffentlicht; rückwirkend in Kraft getreten zum 01.01.2011

## **7. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

- § 15 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten
- § 16 Vernachlässigte Grabstätten

## **8. Schlussvorschriften**

- § 17 Haftung
- § 18 Gebühren
- § 19 Ordnungswidrigkeiten
- § 20 In-Kraft-Treten

# **1. Allgemeine Vorschriften**

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für den Friedhof der Stadt Schifferstadt an der Mannheimer Straße mit der Bezeichnung „Stadtfriedhof“.

## **§ 2**

### **Friedhofszweck**

Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Stadt Schifferstadt.

## **§ 3**

### **Schließung für Bestattungen**

Die Schließung des Stadtfriedhofes wurde zum 31.12.2000 vom Stadtrat beschlossen. Auf dem Stadtfriedhof können bestehende Nutzungsrechte deshalb längstens bis zum 31.12.2020 verlängert werden.

.....  
**HINWEIS:**

Die Friedhofssatzung für den Stadtfriedhof Schifferstadt vom 10.10.2005, im Amtsblatt veröffentlicht am 21.10.2005, ist am 22.10.2005 in Kraft getreten.

1\*) Geändert durch 1. Änderungssatzung vom 26.09.2011 mit Beschluss vom 25.08.2011; im Amtsblatt am 30.09.2011 veröffentlicht; rückwirkend in Kraft getreten zum 01.01.2011

## 2. Ordnungsvorschriften

### § 4

#### Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

### § 5

#### Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren.  
Ausgenommen sind:  
Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung.
  - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
  - d) ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - e) Druckschriften zu verteilen,
  - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Rasenflächen und Grabstätten zu betreten,

.....  
HINWEIS:

Die Friedhofssatzung für den Stadtfriedhof Schifferstadt vom 10.10.2005, im Amtsblatt veröffentlicht am 21.10.2005, ist am 22.10.2005 in Kraft getreten.

1\*) Geändert durch 1. Änderungssatzung vom 26.09.2011 mit Beschluss vom 25.08.2011; im Amtsblatt am 30.09.2011 veröffentlicht; rückwirkend in Kraft getreten zum 01.01.2011

- g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- h) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen,
- i) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben,
- j) Geräte zur Grabpflege an der Grabstätte aufzubewahren,
- k) in der Nähe einer Gedenkfeier Mobiltelefone zu benutzen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Gedenkfeiern bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

## **§ 6 1\*)**

### **Ausführen gewerblicher Arbeiten**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen oder die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

.....  
**HINWEIS:**

Die Friedhofssatzung für den Stadtfriedhof Schifferstadt vom 10.10.2005, im Amtsblatt veröffentlicht am 21.10.2005, ist am 22.10.2005 in Kraft getreten.

1\*) Geändert durch 1. Änderungssatzung vom 26.09.2011 mit Beschluss vom 25.08.2011; im Amtsblatt am 30.09.2011 veröffentlicht; rückwirkend in Kraft getreten zum 01.01.2011

- 
- (5) Größere Arbeiten an Grabmalen müssen außerhalb des Friedhofs vorgenommen werden. Baumaterialien dürfen nur kurzfristig gelagert werden und die Benutzung des Friedhofs nicht beeinträchtigen. Gewerbliche Geräte dürfen an den Wasserentnahmestellen des Friedhofs nicht gereinigt werden.
  - (6) Aus witterungsbedingten Gründen kann den Gewerbetreibenden das Befahren der Friedhofswege untersagt werden.
  - (7) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadtverwaltung einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenaussweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.

.....

**HINWEIS:**

Die Friedhofssatzung für den Stadtfriedhof Schifferstadt vom 10.10.2005, im Amtsblatt veröffentlicht am 21.10.2005, ist am 22.10.2005 in Kraft getreten.

1\*) Geändert durch 1. Änderungssatzung vom 26.09.2011 mit Beschluss vom 25.08.2011; im Amtsblatt am 30.09.2011 veröffentlicht; rückwirkend in Kraft getreten zum 01.01.2011

### **3. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7**

##### **Ruhezeit**

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre.

#### **§ 8**

##### **Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Stadt in den ersten zehn Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten auf dem Waldfriedhof umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Stadt ist bei dringendem öffentlichen Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen nach Abs. 2 werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

#### **4. Grabstätten**

.....  
**HINWEIS:**

Die Friedhofssatzung für den Stadtfriedhof Schifferstadt vom 10.10.2005, im Amtsblatt veröffentlicht am 21.10.2005, ist am 22.10.2005 in Kraft getreten.

1\*) Geändert durch 1. Änderungssatzung vom 26.09.2011 mit Beschluss vom 25.08.2011; im Amtsblatt am 30.09.2011 veröffentlicht; rückwirkend in Kraft getreten zum 01.01.2011

## § 9

### **Ehregrabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehregrabstätten obliegen dem Friedhofsträger.

## **5. Gestaltung der Grabstätten**

### § 10

#### **Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

## **6. Grabmale**

### § 11

#### **Standicherheit der Grabmale**

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

### § 12

#### **Verkehrssicherungspflicht für Grabmale**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich - im Frühjahr und/oder nach der Frostperiode im Herbst. Verantwortlich dafür ist der Nutzungsberechtigte.

.....  
**HINWEIS:**

Die Friedhofssatzung für den Stadtfriedhof Schifferstadt vom 10.10.2005, im Amtsblatt veröffentlicht am 21.10.2005, ist am 22.10.2005 in Kraft getreten.

1\*) Geändert durch 1. Änderungssatzung vom 26.09.2011 mit Beschluss vom 25.08.2011; im Amtsblatt am 30.09.2011 veröffentlicht; rückwirkend in Kraft getreten zum 01.01.2011

- (2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Er haftet für Schäden, die infolge seines Verschuldens durch Umstürzen des Grabmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen; wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 13 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

### § 13

#### Entfernen von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale, die Fundamente und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer angemessenen Frist zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird schriftlich hingewiesen. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Nutzungsberechtigte das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Frist abholen, gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

.....

#### HINWEIS:

Die Friedhofssatzung für den Stadtfriedhof Schifferstadt vom 10.10.2005, im Amtsblatt veröffentlicht am 21.10.2005, ist am 22.10.2005 in Kraft getreten.

1\*) Geändert durch 1. Änderungssatzung vom 26.09.2011 mit Beschluss vom 25.08.2011; im Amtsblatt am 30.09.2011 veröffentlicht; rückwirkend in Kraft getreten zum 01.01.2011

## § 14

### Erhaltung von historisch wertvollen Grabmalen

- (1) Die Stadt führt ein Verzeichnis über erhaltungswürdige und historisch wertvolle Grabmale auf dem Friedhof. Vor der Einebnung von einzelnen Gräbern oder ganzen Grabfeldern ist zu prüfen, ob die Erhaltung der Grabmale angezeigt ist.
- (2) Die Stadt ist bereit, erhaltungswürdige und historisch wertvolle Grabmale über die Nutzungszeit hinaus zu unterhalten.

## 7. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

### § 15

#### Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 10 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

### § 16

#### Vernachlässigte Grabstätten

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

.....  
HINWEIS:

Die Friedhofssatzung für den Stadtfriedhof Schifferstadt vom 10.10.2005, im Amtsblatt veröffentlicht am 21.10.2005, ist am 22.10.2005 in Kraft getreten.

1\*) Geändert durch 1. Änderungssatzung vom 26.09.2011 mit Beschluss vom 25.08.2011; im Amtsblatt am 30.09.2011 veröffentlicht; rückwirkend in Kraft getreten zum 01.01.2011

## **8. Schlussvorschriften**

### **§ 17**

#### **Haftung**

Die Stadt Schifferstadt haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

### **§ 18**

#### **Gebühren**

Für die Benutzung des von der Stadt Schifferstadt verwalteten Stadtfriedhofes sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 19**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
  2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
  3. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 Satz 1 verstößt,
  4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1) und die weiteren Bestimmungen des § 6 Abs. 5 nicht beachtet,
  5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 8),
  6. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 13 Abs. 1),
  7. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 11, 12 und 15),
  8. Grabstätten vernachlässigt (§ 16).

.....  
**HINWEIS:**

Die Friedhofssatzung für den Stadtfriedhof Schifferstadt vom 10.10.2005, im Amtsblatt veröffentlicht am 21.10.2005, ist am 22.10.2005 in Kraft getreten.

1\*) Geändert durch 1. Änderungssatzung vom 26.09.2011 mit Beschluss vom 25.08.2011; im Amtsblatt am 30.09.2011 veröffentlicht; rückwirkend in Kraft getreten zum 01.01.2011

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

**§ 20** <sup>1\*)</sup>

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

.....  
**HINWEIS:**

Die Friedhofssatzung für den Stadtfriedhof Schifferstadt vom 10.10.2005, im Amtsblatt veröffentlicht am 21.10.2005, ist am 22.10.2005 in Kraft getreten.

1\*) Geändert durch 1. Änderungssatzung vom 26.09.2011 mit Beschluss vom 25.08.2011; im Amtsblatt am 30.09.2011 veröffentlicht; rückwirkend in Kraft getreten zum 01.01.2011